

Schulordnung



der Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz

I. An- und Abmeldung

- (1) Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemein bildenden Pflichtschulen. Das Musikschuljahr wird in zwei Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Vorarlberger Pflichtschulen gilt analog für die Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz. An Fenstertagen ist Unterricht, außer sie werden explizit vom Schulerhalter in Absprache mit dem Land als unterrichtsfrei erklärt.
- (2) Die Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Direktion. Sollte eine sofortige Aufnahme nicht möglich sein, wird man automatisch auf die Warteliste gesetzt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldedatum und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Unterrichtsplätze.
- (4) Die schriftliche Erklärung eines/einer bereits in einem Fach angemeldeten Schülers/Schülerin, ein weiteres Hauptfach belegen zu wollen, gilt als Neuanmeldung im Sinne der Schulordnung und wird als solche behandelt.
- (5) Die Abmeldung für das jeweils folgende Semester ist schriftlich beim Sekretariat bis 15. Juni bzw. bis 15. Jänner vorzunehmen. Für die Angebote des Elementaren Musizierens (Musikalische Früherziehung I und II und Spielkreis) ist die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr verpflichtend. Eine Abmeldung erfolgt zum Ende des Schuljahres mit 15. Juni.
- (6) Außergewöhnliche Gründe, wie lang andauernde Krankheit oder Übersiedelung, rechtfertigen gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. einer Meldebestätigung einen Austritt auch während eines Semesters. Die Rechte und Pflichten inkl. anteiliger Zahlung des Schulgeldes enden in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der erfolgten begründeten schriftlichen Abmeldung. Die Wiederanmeldung entspricht einer Neuanmeldung ohne Anspruch auf einen freien Unterrichtsplatz und Zuteilung zur selben Lehrkraft.

II. Schulgeld

- (1) Für den Unterricht an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird jährlich durch die Stadtvertretung im Tarifteil des Voranschlags der Landeshauptstadt Bregenz festgesetzt.
- (2) Die Tarife unterscheiden sich in
 - a) Tarife für Kinder, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren.
 - b) Tarife für Erwachsene
Erwachsen im Sinne der Schulordnung ist, wer 19 Jahre und älter ist. Stichtag ist jeweils der 15. November bzw. der 15. April.
 - c) In Bregenz wohnhafte Schülerinnen und Schüler (Tarif I) und außerhalb von Bregenz wohnhafte Schülerinnen und Schüler (Tarif II).
- (3) Für die Tarifuordnung ist ausnahmslos der Hauptwohnsitz (gemäß Meldegesetznovelle, BGBl. Nr. 352/1995 idgF) des/der angemeldeten Schülers/Schülerin maßgeblich. Ein Hauptwohnsitzwechsel während des laufenden Semesters kann deshalb eine Tarifänderung nach sich ziehen. Stichtag für die Tarifbemessung, bedingt durch einen allfälligen Hauptwohnsitzwechsel, ist jeweils der 15. November bzw. der 15. April.
Die Änderung der Postadresse und die Verlegung des Hauptwohnsitzes sind daher umgehend dem Sekretariat zu melden.
- (4) Zum Abbuchungsverfahren wird der Tarif in drei Teilbeträgen abgebucht. Zeitpunkt der Abbuchung für das Wintersemester sind der 16. Dezember, 16. Jänner und der 16. Februar.
Im Sommersemester werden die Teilbeträge jeweils am 16. Mai, 16. Juni und am 16. Juli abgezogen.
- (5) Die Schulgeldpflicht für neu angemeldete Schülerinnen und Schüler beginnt mit dem Besuch der zweiten Unterrichtsstunde.
- (6) Bei Aufnahme eines Schülers, einer Schülerin, während eines laufenden Semesters wird das jeweils angebrochene Quartal in seiner Gänze berechnet. Quartalsbeginn ist jeweils der 15. August,

15. November, 15. Februar und der 15. Mai. Bei vorzeitiger Abmeldung oder bei Ausschluss eines Schülers, einer Schülerin, vom Unterricht gemäß Punkt V Abs. 8 ist das Schulgeld für das laufende Semester zur Gänze zu bezahlen.

(7) Jede Anmeldung behält ihre Gültigkeit bis zur schriftlichen Abmeldung im Sekretariat oder über die Homepage. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht bis spätestens 15. Jänner bzw. 15. Juni schriftlich abgemeldet haben, gelten weiterhin für das folgende Semester als angemeldet und haben dementsprechend das Schulgeld zu entrichten.

III. Schulgeldermäßigungen

(1) Ermäßigungen bei Mehrfachbelegungen

Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten eine Ermäßigung von 20% für das zweite und jedes weitere Hauptfach. Das Fach mit dem höheren Tarif gilt als Erstfach.

(2) Geschwisterermäßigung

Familien mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten für Kinder und Jugendliche eine Ermäßigung von

a) 20% für das 2. Kind pro Fach

b) 40% für das 3. und jedes weitere Kind pro Fach

Das erstangemeldete Kind gilt als „1.“ Kind. Bei zeitgleicher Anmeldung von mehreren Kindern wird das jeweils ältere Kind tarifmäßig vorgereicht.

(3) In sozial begründeten Fällen ist der Stadtrat ermächtigt, für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Bregenz weitergehende Nachlässe zu gewähren.

Dazu ist ein schriftliches Ansuchen mittels Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 10. Oktober für das laufende Schuljahr bzw. 20. Februar für das jeweilige Sommersemester bei der Musikschuldirektion einzureichen. Die Berechnungsgrundlage nach den Sozialhilferichtsätzen wird jährlich neu von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgegeben.

(4) Kinder und Jugendliche, die den Hauptwohnsitz nicht in Bregenz haben, aber in einem Orchester, Ensemble oder einer Band mitwirken oder in einem Internat in Bregenz wohnhaft sind, wird für das Orchester-Instrument der Tarif I gewährt.

(5) Erwachsene (gemäß Pkt. II Abs. 2) mit Hauptwohnsitz in Bregenz, für welche noch Familienbeihilfe gewährt wird und ihr 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, erhalten nur gegen eine fristgerechte Vorlage der Familienbeihilfebestätigung (bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. März) den jeweiligen Tarif für Kinder und Jugendliche.

(6) Seniorinnen und Senioren mit Hauptwohnsitz in Bregenz erhalten den jeweiligen Tarif für Kinder und Jugendliche, wenn Sie bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. März dem Sekretariat ihren Seniorenausweis der Stadt Bregenz fristgerecht vorweisen.

IV. Leihinstrumente

(1) Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule werden pro Semester, zusammen mit der Schulgeldvorschreibung, eingehoben. Die Höhe der Leihinstrumentengebühr wird jährlich durch die Stadtvertretung im Tarifteil des Voranschlags der Landeshauptstadt Bregenz festgesetzt.

(2) Bei Rückgabe des Leihinstruments während des laufenden Semesters werden die Leihgebühren für dieses Semester voll berechnet. Die Instrumente sind gereinigt zurückzugeben. Für sämtliche Schäden, die am ausgeliehenen Instrument entstehen, haftet der/die Musikschüler:in bzw. dessen/derer Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter.

(3) Die Instrumente sind zwingend der jeweiligen Lehrperson gegen eine schriftliche Bestätigung zurückzugeben.

V. Unterricht/Unterrichtsbedingungen/Ausschluss

(1) Die Musikschüler:innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts, sowie zur Teilnahme an Proben, je nach Einteilung der Direktion oder durch die Lehrkraft verpflichtet.

(2) Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird in Einheiten zu 35 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten. Die Gewährung einer Unterrichtseinheit von 50 Minuten kann nur durch die Direktion verfügt werden. Bei Begabung, Fortschritt und Fleiß kann der Unterricht aufgestockt werden.

(3) Der Unterricht in Tanz wird als Klassenunterricht in Einheiten von 60 Minuten erteilt. In den Elementarklassen beträgt die Dauer, abhängig von den Altersgruppen, 30, 45 oder 60 Minuten

(4) Die Musikschüler:innen haben bei Veranstaltungen der Musikschule, je nach Einteilung, mitzuwirken.

(5) Ist der Lehrende verhindert werden ausgefallene Stunden nachgeholt.

Nicht nachgeholt werden ausgefallene Unterrichtsstunden.

a) bei Krankheit des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin.

b) in Ausnahmefällen bei sonstiger Verhinderung des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin im Einvernehmen mit der Dienstbehörde der Landeshauptstadt Bregenz.

c) bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Musikschülers/der Musikschülerin vom Unterricht.

(6) Ausgefallene Unterrichtsstunden, bedingt durch längerfristige Erkrankung des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin, werden ab inklusiv der fünften ausgefallenen Stunde (in Folge) für die weitere Dauer der Krankheit nicht in Rechnung gestellt. Dabei werden durch Feiertage oder Ferien ausgefallene Stunden nicht mitberechnet.

(7) Bei länger dauernder Verhinderung des Musikschülers/der Musikschülerin kann diese/dieser von der Direktion vom Unterricht freigestellt werden. Dies entbindet ihn/sie jedoch nicht von der Zahlung des Musikschulgeldes.

(8) Musikschüler:innen können von der Direktion mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden

a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts bzw. von Proben.

b) dauernde Unpünktlichkeit, mangelnder Fleiß.

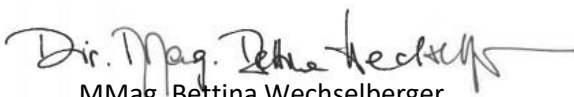
c) Rückstand der Musikschulgebühr von mehr als einem Semester.

Die Musikschulgebühr wird im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Semesters in Rechnung gestellt.

(9) Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere einer Epidemie oder Pandemie nicht vor Ort, in den Räumen der Musikschule als Präsenzunterricht möglich, so erfolgt dieser in Form von Fernunterricht, unter Anwendung digitaler Lernformen. Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Fernunterricht umgestellt wird. Die Maßnahmen sind in jedem Fall, so weit wie möglich, zeitlich zu begrenzen. Für die Dauer der angeordneten Maßnahme werden 80% des jeweiligen Tarifs verrechnet.

VI. Schlussbemerkungen

Diese Schulordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz ist unter Berücksichtigung des Status für das Vorarlberger Musikschulwesen in der jeweils gültigen Fassung beschlossen worden. Sie setzt alle vorausgegangenen Schulordnungen der Musikschule der Landeshauptstadt Bregenz außer Kraft.


MMag. Bettina Wechselberger
Schulleitung

Bregenz, am 14. September 2022